

14697/AB XXIV. GP

Eingelangt am 06.08.2013

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15541/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch – Jenewein, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Die Verkündung des Urteils des EuGH findet am 19.09.2013 statt.

Zusätzlich möchte ich auf die bereits vorliegenden Schlussanträge von Generalanwalt Nils Wahl vom 29.5.2013 verweisen. Sollte der EuGH diesen Schlussanträgen folgen, würde das eine volle Bestätigung der österreichischen Sozialrechtslage bedeuten, was aus unserer Sicht auch eine wichtige Signalwirkung für andere Mitgliedstaaten hätte.

Frage 2:

Im März 2013 wurden **1.070 Ausgleichszulagen** an BezieherInnen ausländischer Pensionen ausbezahlt. 393 dieser Ausgleichszulagen werden an österreichische Staatsbürger ausbezahlt.

Durch die von Österreich gesetzten rechtlichen Maßnahmen konnte der davor festzustellende Anstieg daher nahezu völlig eingebremst werden (Stand Dezember 2012: 1.043 Fälle).

Frage 3:

Die Aufwendungen für Ausgleichszulagen an BezieherInnen von ausländischer Pensionen betrugen im März 2013 rund **461.000 €**. 37% dieser Aufwendungen werden an österreichische Staatsbürger ausbezahlt.

Frage 4:

Die **Ablehnungen** von Anträgen auf Ausgleichszulage von BezieherInnen ausländischer Pensionen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

2010	342
2011	599
2012	277
2013 (1. Quartal)	60

Eine Aufgliederung der Ablehnungen nach Nationalitäten ist nicht möglich.

Aus meiner Sicht sind diese Zahlen aber nicht darüber aussagekräftig, wie viele Personen ohne die von Österreich durchgeföhrten Rechtsänderungen Anspruch auf Ausgleichszulage gehabt hätten. Aufgrund der klaren österreichischen Rechtslage und der Informationen durch die Pensionsversicherungsträger ist nicht damit zu rechnen, dass viele Personen einen entsprechenden Antrag stellen bzw. auf einer formellen Ablehnung ihrer Anfragen bestehen, wenn sie zB keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich (der nunmehr eine Anspruchsvoraussetzung für die Ausgleichszulage ist) haben.